

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der ERICH TRAPP GmbH & Co. KG

Gültig ab 1. Juni 2024

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen hinsichtlich von uns, der ERICH TRAPP GmbH & Co. KG, hergestellter Waren oder Handelswaren.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4. Es gelten vorrangig die in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen.
- 1.5. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind, insbesondere hinsichtlich Angaben über Mengen, Verpackung, Preise und Lieferzeiten, freibleibend. Aufträge des Käufers werden für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.
- 2.2. Werden in unserem Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung Klauseln der Incoterms genannt, gelten die Incoterms 2020.

## 3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug

- 3.1. Bis zu einem Nettoauftragswert von EUR 250 netto verstehen sich unsere Preise bei Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland „frei Haus“, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei allen übrigen Lieferungen erfolgt die Lieferung auf Gefahr und auf Rechnung des Käufers.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf Basis des jeweiligen Angebotes oder für den Fall, dass wir in unserem Angebot keinen Preis nennen, auf der Basis unserer Preisliste.
- 3.3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Ziehung von 2% Skonto berechtigt. Im Übrigen ist der Kaufpreis netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 3.4. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, befindet er sich ohne Mahnung in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.5. Der Käufer darf mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Forderungen oder die Zurückbehaltungsrechte des Käufers entweder rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Käufer frei.
- 3.6. Kommt der Käufer in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und hierfür Sicherheiten verlangen.
- 3.7. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Käufer gefährdet wird.
- 3.8. Die Rechnungen werden ausschließlich in EUR erstellt und sind in EUR zu begleichen. Etwaig in Betracht kommende Währungsrisiken und Schwankungen werden ausschließlich vom Käufer getragen. Auswirkungen wirtschafts-, steuer- oder währungspolitischer Maßnahmen der Regierungen oder anderer behördlicher Stellen (z.B. EG-Maßnahmen), die zu unvorhergesehenen Verteuerungen führen, berechtigen den Hersteller auch zu einer entsprechenden Anhebung der Preise.
- 4. Lieferung, Transportgefahr und Erntevorbehalt**
- 4.1. Lieferfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als „fix“ bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine im Sinne der §323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB dar.
- 4.2. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen.
- 4.3. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt.
- 4.4. Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum beinhalten, insbesondere bei Lieferungen auf Abruf, gilt jede Teillieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.
- 4.5. Wir sind berechtigt, von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu +/-10 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises abzuweichen.
- 4.6. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn wir das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten haben. Wir haben das

Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit wir rechtzeitig mit unserem Zulieferer ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung unserer Vertragspflichten abgeschlossen haben. Wird die Ware nicht geliefert, werden wir den Käufer unverzüglich über diesen Umstand informieren und bei evtl. geleisteter Vorkasse den Kaufpreis sowie die Versandkosten erstatten.

- 4.7. Alle unsere Verkäufe erfolgen zudem unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer schlechten Ernte bezogen auf die Menge weniger Produkte zur Verfügung stehen als beim Abschluss des Vertrages erwartet werden konnte, haben wir das Recht, entsprechend weniger Produkte zu liefern. Dies trifft insbesondere zu, wenn die von uns über Anbauverträge eingekauften Produkte nicht ausreichen, um die Verträge aller Abnehmer zu erfüllen. Mit der Lieferung einer aus diesem Grund geringeren Menge erfüllen wir unsere Lieferungsverpflichtungen vollständig. Wir sind in einem solchen Fall nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern und haften nicht für Schäden irgendeiner Art. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für den Fall, dass weniger Produkte als Folge eines Verbots des Inverkehrbringens durch die hierzu befugten Behörden zur Verfügung stehen.
- 4.8. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, dass diese entweder durch den Käufer übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe zugeschlagen werden.

## **5. Abruf- und Annahmeverzug**

- 5.1. Ruft der Käufer die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer sonst angemessenen Frist bei uns ab oder kommt er sonst in Annahmeverzug, können wir ihm eine Nachfrist setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.2. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 5.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 6.2. Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in ein Kontokorrent.
- 6.3. Der Käufer ist verpflichtet, unser Vorbehalts- und Sicherungseigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen zu versichern.
- 6.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der in unserem Eigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er

seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab.

- 6.5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Käufer nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.6. Auf unser Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Käufer nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Käufers. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 6.8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Käufers freizugeben.
- 6.9. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziffer 6 nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich unsere Produkte befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Käufer wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.
7. **Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Mängelansprüche**
  - 7.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder eine Garantie dar.
  - 7.2. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert oder garantiert.

- 7.3. Ware, die als „Handelsware“ bezeichnet ist, wird von uns lediglich gehandelt und nicht von uns hergestellt oder bearbeitet. Ein als Handelsware verkauftes Produkt wird von uns so geliefert, wie wir es aus dem Ursprung einkaufen, wir übernehmen hier ausschließlich eine Händler-Funktion. Die Qualitätsparameter dieser Ware können von denen der von uns hergestellten oder bearbeiteten Ware abweichen, ohne dass die Ware deshalb mangelhaft ist.
  - 7.4. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsabweichung über das übliche Maß hinausgeht.
  - 7.5. Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte besteht nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
  - 7.6. Der Käufer hat erkennbare Mängel der gelieferten Ware uns gegenüber unverzüglich (spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Käufers erst später erkennbar, gilt die Frist von fünf Werktagen ab Kenntniserlangung.
  - 7.7. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
  - 7.8. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8 bleiben hiervon unberührt.
  - 7.9. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.
- 8. Haftung und Verjährung**
- 8.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
  - 8.2. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  - 8.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
  - 8.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - 8.5. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

- 8.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Käufer, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen.
- 8.7. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache bei unserem Käufer.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1. Sind wir aufgrund Ereignisse höherer Gewalt, das heißt unverschuldete Leistungshindernisse von nicht nur vorübergehender Dauer von mehr als 14 Kalendertagen, an der Leistungserbringung gehindert, werden wir den Käufer rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 9.2. Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 9.1 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist uns bei unverbindlichen Leistungsterminen das Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen uns in diesem Fall nicht zu.

## 10. Form, Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 10.1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Käufer der Schriftform (§ 126 BGB). Die Schriftform ist durch Einhaltung der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126b BGB) gewahrt, soweit die elektronische Form und die Textform in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unseren Angeboten oder unseren Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 10.2. Erfüllungsort ist Kaltenkirchen.
- 10.3. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand in Kaltenkirchen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.
- 10.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 10.5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.